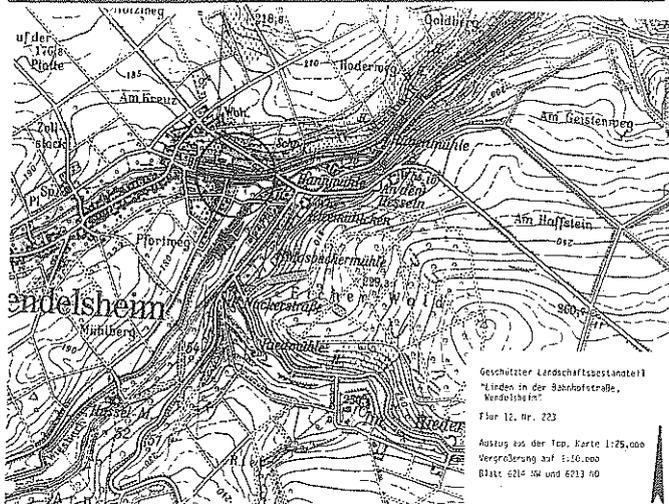


Bekanntmachung Kreisverwaltung Alzey-Worms



(unmaßstablich verkleinert)

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Linden in der Bahnhofstraße, Wendelsheim“ Kreis Alzey-Worms vom 24. April 1990

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Linden in der Bahnhofstraße, Wendelsheim“.

§ 2

- (1) Die 30 Winterlinden (*Tilia cordata*) stehen auf dem Grundstück Flur 12 Nr. 223 entlang der Bahnhofstraße im Ortsbereich von Wendelsheim auf einer Länge von ca. 325 m.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes am Anfang und am Ende der Baumreihe (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Lindenbaumbestandes, dessen besonderer Schutz wegen seiner Bedeutung

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (prägende und gliedernde Erscheinung der Ortschaft),
2. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (günstige Beeinflussung des Lokalklimas und Lebensraum zahlreicher Vögel und Kleinlebewesen), erforderlich ist.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume,
3. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Wurzelbaumbereiches, das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Entfernen von Ästen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumbestandes dienen.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die
 1. zur Unterhaltung vorhandener Energieversorgungsleitungen erforderlich sind,
 2. erforderlich sind für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauwerke,
 3. aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straßen und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbausträger,sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede an den Bäumen erfolgte oder ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumbestandes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms unter Beachtung des Schutzzweckes erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

- Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
 - § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume errichtet oder verlegt,
 - § 4 Nr. 3 den Wurzelraumbereich verändert oder beeinträchtigt, das Wurzelwerk beschädigt sowie Äste entfernt,
 - § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen, anbringt oder aufstellt und

§ 6 Abs. 1

und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 24. April 1990

Schröder
Landrat